



Satzung des Kreises Essen im WTTV

- § (1) Dem Kreis Essen gehören die Mitglieder und Vereine des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. an, die im Stadtgebiet Essen ihren Sitz haben. Der Vorstand des WTTV kann das Kreisgebiet ändern.
- § (2) Die Organe des Kreises sind:
Die **Kreisversammlung**
Der **Kreisvorstand**
Der **Kreisspruchausschuss**
- § (3) (1) Eine ordentliche **Kreisversammlung** findet als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr, zwischen dem 20. Mai und 10. Juni, statt. Darüber hinaus können in unregelmäßigen Abständen **Kreisversammlungen** als Arbeitstagungen zur ordentlichen Abwicklung des Sportbetriebes einberufen werden. In dringenden Fällen können auch bei diesen **Kreisversammlungen** Beschlüsse gefasst werden, die eigentlich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Außerordentliche **Kreisversammlungen** müssen auf Beschluss des **Kreisvorstandes**, auf Verlangen des Bezirks- oder des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
- § (4) (1) Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die **Kreisversammlung** mindestens zehn Tage vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist das Datum der Absendung bzw. der Veröffentlichung mittels elektronischer Medien maßgebend.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen dem Kreisvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter bis zum 1. Mai zugehen und werden den Vereinen unverzüglich mitgeteilt.
- (3) **§3 Absatz 3** der **Versammlungsordnung** des WTTV gilt sinngemäß.
- § (5) Bei den **Kreisversammlungen** hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des Vereins ausgeübt werden. Darüber hinaus steht jedem Mitglied des **Kreisvorstandes** eine Stimme zu.
- § (6) (1) Die Jahreshauptversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des **Kreisvorstandes** und des **Spruchausschusses**. Die Jahreshauptversammlung wählt die Delegierten zum Verbandstag sowie zur Jahreshauptversammlung des Bezirkes Düsseldorf und beschließt Änderungen der Kreissatzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandsvorstand. Bei der Jahreshauptversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen eine **Kreisversammlung** das Vertrauen entzieht.
- § (7) Die Jahreshauptversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises sowie Pokalgebühren beschließen. Alle Regelungen über Gebühren, Strafen, Startgelder, Kostenerstattungen usw. sind in der „Finanzordnung des Kreises Essen“ niedergelegt.
- § (8) Der **Kreisvorstand** besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des **Kreisvorstandes** sind folgende Ämter zu besetzen: Kreisvorsitzender, Stv. Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart, Jugendwart, Schülerwart, Mädchenwart, Kassenwart, Pressewart, Spartenleiter im Stadt-Sportbund Essen (ESPO), Schulsport-Beauftragter, Breitensport-Beauftragter, Seniorenwart
- Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
- Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart, Mädchenwart, Pressewart, Schulsport-Beauftragter
- In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
- Stv. Kreisvorsitzender, Jugendwart, Schülerwart, Kassenwart, Spartenleiter, Breitensport-Beauftragter, Seniorenwart
- Der Kreisvorsitzende kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem **Kreisvorstand** angehören. Im Übrigen

Satzung des Kreises Essen im WTTV

können bis zu drei Funktionen in Personalunion übernommen werden.

- § (9) (1) Der **Kreisvorstand** vollzieht die Beschlüsse der **Kreisversammlung** und erledigt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Kreis. Bei wichtigen Entscheidungen hat er den **Kreisvorstand** (mindestens drei Mitglieder) beratend hinzuzuziehen. Er hat darüber zu wachen, dass alle in der Satzung festgelegten Punkte so angewandt werden, dass sie nicht zum Vor- oder Nachteil eines Mitgliedes gereichen. In dringenden Fällen kann der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse erlassen und ausüben, die sonst der **Kreisversammlung** vorbehalten ist. Diese einstweiligen Anordnungen sind der **Kreisversammlung** spätestens innerhalb eines Monats zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit, und der Kreisvorsitzende wird persönlich haftbar.
- (3) Der Sportwart, der Seniorenwart sowie der Damenwart sind an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV gebunden. Sie zeichnen für den korrekten sportlichen Ablauf im Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb der Damen, Herren und Senioren auf Kreisebene verantwortlich. Zu ihrer Entlastung werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl für jeweils zwei Jahre Staffelleiter gewählt, die in eigener Verantwortung den Ablauf der Meisterschaftsspiele überwachen.
- (4) Der Jugendwart, Schülerwart und Mädchenwart sind außer an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV auch an die Jugendordnung des WTTV gebunden. Sie sind verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten im Nachwuchsbereich. Jugendvertreter beim Stadtsportbund (ESPO) ist automatisch der Jugendwart bzw. der Schülerwart als sein Stellvertreter.
- (5) Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV sowie des Kreises gebunden und führt die Kassengeschäfte des Kreises. Er hat den Kassenprüfern Gelegenheit zu geben, die Kasse mindestens einmal im

Geschäftsjahr zu überprüfen und muss der Jahreshauptversammlung eine Jahresrechnung vorlegen.

- § (10) Der **Kreisspruchausschuss** als unabhängiges Organ besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei durch den Vorsitzenden zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Die Amtszeit des **Spruchausschusses** beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl durch die Jahreshauptversammlung.
- § (11) Die Jahreshauptversammlung wählt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl einen Schulsport-Beauftragten, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt und der den Kreis Essen im Schulsport-Ausschuss der Stadt Essen vertritt.
- § (12) (1) Wenn ein Kreisvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er auf Beschluss der **Kreisversammlung** zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im **Kreisvorstand** ernannt werden.
- (2) Verdienstvollen Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss des **Kreisvorstandes** die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sitz und Stimme im **Kreisvorstand** sind damit nicht verbunden.
- § (13) (1) Informationen des Kreises Essen erfolgen in der in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Kreiszeitung. Veröffentlichungen in der Kreiszeitung sind für alle Vereine und deren Mitglieder sowie für alle Amtsträger des Kreises verbindlich.
- (2) §8 Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV bleibt unberührt.
- (3) Gebühren für die Kreiszeitung werden durch den **Vorstand** nach billigem Ermessen festgelegt.
- § (14) (1) Abstimmungen der Organe erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (2) Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder



Satzung des Kreises Essen im WTTV

gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der einfachen Stimmenmehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter die Entscheidung. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Über jedes Amt ist gesondert abzustimmen. Mit einfacher Mehrheit kann im Einzelfall beschlossen werden en'block abzustimmen.

§ (15) Über jede **Kreisversammlung** ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Der Kreisvorsitzende oder Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll wird von beiden gemeinsam unterzeichnet. Es wird unverzüglich abschriftlich ins Internet gestellt und gilt nach einer Frist von einem

Monat ab Veröffentlichung als genehmigt, wenn dem Versammlungsleiter innerhalb dieser Frist kein Einspruch schriftlich zugeht.

§ (16) Der Kreis ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und des übergeordneten Bezirkes durchzuführen. Diese gehen auch den Beschlüssen der **Kreisversammlung** vor. Der Kreis hat dem Verband und dem Bezirk verlangte Auskünfte zu erteilen. Die Kreiskasse ist der Kontrolle des Verbandes unterworfen, auch soweit sie von der **Kreisversammlung** beschlossene Beiträge verwaltet.

§ (17) Das Geschäftsjahr des Kreises läuft vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres.

§ (18) Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Kreisversammlung am 03.06.2008 geändert.

**WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND
KREIS ESSEN**